



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Atypische Kausalverläufe im Strafrecht
Ein Beitrag zur Diskussion über die Zurechnungsproblematik
bei Diskrepanzfällen unter besonderer Berücksichtigung der
Abgrenzung von aberratio ictus und error in
persona vel objecto“**

Dissertation vorgelegt von Abdullah Yildiz

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker

Zweitgutachter: Prof. Dr. Jan Schuhr

Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und
Strafprozessrecht

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation

Diese Arbeit behandelt die Erfolgszurechnungsproblematik atypischer Kausalverläufe beim vorsätzlichen Begehungsdelikt, insbesondere die unter den Rechtsbegriffen der *aberratio ictus* und des *error in objecto vel persona* subsumierten Erscheinungsformen, auf Basis der schuldstrafrechtlichen Grundprinzipien unter Berücksichtigung der sich entwickelnden Vorsatzkonzeptionen und der objektiven Zurechnungslehre. Die zentrale Fragestellung lautet: Wie kann die Strafbarkeit eines Täters bei den vorsätzlichen Erfolgsdelikten rechtlich begründet werden, wenn der Geschehensverlauf oder der Erfolgseintritt von der Vorstellung und dem Plan des Täters abweicht.

Zunächst ist festzustellen, dass zwar die Zurechnungsregeln im weiteren Sinne, verstanden als rechtliche Beziehung der Rechtssubjekte zu den Rechtsobjekten, einen unverzichtbaren Kern der Strafrechtswissenschaft darstellen und die Ansichten hierzu seit Jahren als erschöpfend begriffen werden und auch die Rechtsprechung in vielen Fällen zu eindeutigen Schlussfolgerungen gelangt, dass aber die Zurechnungsdogmatik insgesamt noch immer Änderungs- und Entwicklungstendenzen aufweist. Deshalb wurde untersucht, wie sich die dogmatische Entwicklung des Strafrechts vor allem hinsichtlich der Vorsatz- und Zurechnungsdogmatik auf die Diskrepanzproblematik, spezifisch auf die Rechtsfiguren der *aberratio ictus* und des *error in persona vel objecto* ausgewirkt hat. Dabei hat sich eine erste Schlussfolgerung ergeben, dass noch immer in der gegenwärtigen Literatur weitgehend Uneinigkeit in Bezug auf das Begreifen und Begründen der beiden Rechtsfiguren und ihre rechtlichen Konsequenzen besteht.

Der erste Teil der Arbeit befasst sich schwerpunktmäßig mit dem Begriff des atypischen Kausalverlaufs und den dazu gehörenden Fallgruppen gewidmet und erläutert die sich dabei stellenden strafrechtsdogmatischen Fragen. Um den richtigen Standort der Diskrepanzproblematik in der Strafrechtsdogmatik zu bestimmen, wurde in einem ersten Schritt auf die Entwicklungsgeschichte des strafrechtlichen Zurechnungsverständnisses und sodann auf die rechtsphilosophisch und -theoretische Grundprämisse der subjektiven Zurechnung für den Unrechtstatbestand unter Verweis auf das Prinzip des freiheitlichen Rechtsprinzips in der praktischen Rechtsphilosophie Immanuel Kants eingegangen. Denn Ausgangs- und Kernpunkt der Diskussion über die Diskrepanzproblematik liegen insbesondere in deren Einbindung in die dogmatische Entwicklung der Zurechnungslehre und darauf

aufbauend in der Bedeutung der Vorsatzzurechnung für den Unrechtstatbestand. Damit wurde das Ziel verfolgt, die Rechtsfigur des Irrtums über den Kausalverlauf und die Lehre der objektiven Zurechnung in ihrer Entwicklung zu erfassen.

Mit der verbreiteten Anerkennung und dem sich ständig ausdehnenden Anwendungsbereich der objektiven Zurechnung in der Literatur zeigt sich eine Tendenz der Externalisierung und Normativierung der Verantwortungszuschreibung, die aus rechtsphilosophischer Perspektive als kritisch eingestuft wurde, besonders wenn deren Grenzen nicht hinreichend deutlich bestimmt werden. Tatsächlich stellt die Ausweitung der objektiven Zurechnung die Grundprämisse des subjektiven Tatbestands in Frage, weil solche objektive Kriterien als Straftatmerkmale die Kernelemente des subjektiven Tatbestands von der Sphäre der Subjektivität der Beteiligten an dem Rechtsverhältnis unangemessen vernachlässigen und sich davon entfernen. Dadurch werden der Einfluss und die zentrale Rolle der geistigen Kräfte des Täters, also die kognitiven und voluntativen Kompetenzen des Täters, in fragwürdiger Weise zurückgedrängt, seine subjektive Entscheidung gegen die Verbotsnorm und für die Tatbestandsverwirklichung bewusst außer Acht gelassen. Zudem birgt die normativistisch objektivierende Auffassung die Gefahr in sich, dem Täter die Kompetenz zu entziehen, sich über die Tatausführungsrelevanz der Kenntnis, die er hatte oder bekommen konnte, selbst zu entscheiden. Wenn man von der im Schriftum teilweise vertretenen These ausgeht, dass nur die Rechtsordnung in der Lage ist zu bestimmen, was und in welchem Umfang der Täter wissen und wollen muss und was der Täter im konkreten Fall individuell will oder nicht, bleibt unberücksichtigt, was der Täter selbst bewusst oder sorglos verursacht hat. Dadurch wird auf die Begründungsfunktion der traditionellen Formel des Vorsatzes als Wissen und Wollen bei der Verantwortungszuschreibung zu Gunsten normativer Zurechnungskriterien verzichtet, ohne sachgemäße Maßstäbe zu entwickeln und anzubieten, die an die Stelle der subjektiven Vorgaben treten.

Normentheoretisch ist nach der heute überwiegend anerkannten personalen Unrechtslehre das durch subjektive Merkmale mitgestaltete Handlungsunrecht in den Unrechtstatbestand einzubeziehen. Zu diesen subjektiven Merkmalen gehören auch die den Handlungsunwert bestimmende persönliche Entscheidung des Täters für die Verletzung des durch die Strafnorm geschützten Handlungsobjekts sowie im Allgemeinen die psychische Einstellung des Täters zur Tatbestandsverwirklichung, zu der in erster Linie der Vorsatz zu zählen ist. Weil

rechtsphilosophisch der freie Täterwille in den Mittelpunkt der Zurechnungsprüfung gestellt werden muss, ist der Anhaltspunkt der vorsätzlichen Handlung prinzipiell von der Vorstellung des Täters bezüglich der durch sein Verhalten gesetzten Gefahr geprägt. Das psychische Kernelement des Vorsatzes liegt naturgemäß in der Person des Täters, in dessen Psyche, und muss deshalb unter Berücksichtigung der subjektiven Lage des Täters festgestellt werden. Auch aus diesem Blickwinkel gewinnt das Willens- und Wissenselement des Vorsatzes eine wichtige Bedeutung für das tatbestandliche Unrecht: Es wird zum Kernstück des personalen Handlungsunrechts. Mit der vorsätzlichen (wissentlichen und willentlichen) Tatbegehung verstößt der Täter gegen die Verbotsnorm und verwirklicht dadurch das personale Handlungsunrecht.

Dementsprechend muss der Fokus der Strafbarkeitsprüfung vor allem bei den vorsätzlichen Erfolgsdelikten auch auf dem subjektiven Bereich liegen, der das von der konkreten Person Gekannte und Gewollte umfasst. Maßgeblich ist, was der Täter wollte und kannte. Beim Vorsatzdelikt liegt das Unrecht darin, dass sich der Täter in einer bestimmten Weise verhält, obwohl er die Tatbestandsverwirklichung durch sein Verhalten als so wahrscheinlich voraussieht, dass er als rechtstreue, normale Person auf diese Verhaltensweise zwecks der Verhinderung des Erfolgeintritts verzichten musste. Beim Vorsatzdelikt erschöpft sich das Unrecht nicht, wie Vertreter der objektiven Zurechnungslehre behaupten, in der dem objektiven Tatbestand angehörenden missbilligten Gefahrschaffung, sondern in dem Umstand, dass der Täter wissentlich und willentlich so gehandelt hat, dass das eigene Verhalten den konkreten Erfolg herbeiführen konnte.

Die Dogmatik und das Wesen des Vorsatzbegriffs als eine Theorie des Geistes kann kraft der Handlungstheorien mit Hilfe des praktischen Syllogismus erklärt werden. Nach diesem Modell ist für vorsätzliche Handlungen ein praktischer Schluss aufzubauen, dessen volitive und kognitive Prämisse den Grund angibt, aus dem die Handlung erfolgt. Diese syllogistische Struktur kann zur Trennung der kognitiven und voluntativen Teile der Handlung und zum besseren Verstehen des Wesens der vorsätzlichen Handlung beitragen. Nachdem das Grundverhältnis zwischen Wissen und Wollen im Schema des praktischen Syllogismus dargestellt und die Relevanz der voluntativen Vorsatzkompetente für die Vorsatzzurechnung betont wurde, konnte das Willenselement in diesem Sinne als konstitutives Merkmal des Entscheidungsakts im Hinblick auf das Wesen des Vorsatzbegriffs ausgemacht werden. Dieser Entscheidungsakt als Eckpunkt des Tatbestandsvorsatzes ist unrechtskonstituierend, weil er

sowohl die Richtung, den Zweck des Handelns, die entsprechenden Mittel zur Zielerreichung und die Handlungsfolgen bestimmt und zudem die Haltung der frei verantwortlichen, willenstragenden Person gegenüber der Rechtsordnung mittelbar spiegelt. Um vorsätzlich handeln zu können, muss der Täter unbedingt seine Entscheidung für die Handlung mit ihren möglichen Folgen trotz der Kenntnisnahme der Tatumstände und des Voraussiehens des zukünftigen Tatgeschehens treffen. Diese aktive Teilnahme an der Rechtsgutsverletzung mit kognitiven und voluntativen Leistungen kennzeichnet das Wesen des Vorsatzes.

Aus diesen Gründen ist eine übermäßige Normativierung und Objektivierung der Zurechnungsmerkmale zu vermeiden. Nur dadurch kann erreicht werden, dass die Strafbarkeit auf einem hinreichend abgestuften Maß an persönlicher Schuld und demzufolge auch an vorwerfbarem Unrecht beruht. Daneben können die vom konkreten Täter gekannten und gewollten Tatumstände und die Beziehung zwischen der Entscheidung des Täters und dem Tatgeschehen mit Hilfe dieser normativen Merkmale und des objektivistischen Blickwinkels präziser und sachgerechter bestimmt werden. Während die persönliche Vorstellung des Täters den Bewertungsgegenstand bildet, kann der Bewertungsmaßstab auch objektive Elemente enthalten, ohne dass dadurch ein Widerspruch entsteht. Auf diese Weise kann den Aufforderungen an die Verhaltensnorm, die an dem Täter gerichtet ist, und die an den Richter adressierte Sanktionsnorm Rechnung getragen werden.

Die objektive Zurechnungslehre kann den erforderlichen Mindestumfang der erfolgsherbeiführenden Kausalfaktoren bestimmen, jedoch kommt ausschließlich den subjektiven Tatbestandsmerkmalen die Funktion zu, den erforderlichen Inhalt und Umfang des aktuellen Täterbewusstseins zu bestimmen. Deswegen kann die Zurechnungsproblematik der Diskrepanzfälle im objektiven Tatbestand durch die Kriterien der objektiven Zurechnungslehre nicht abschließend entschieden werden. Als eigentliche Vorsatz- und Irrtumsprobleme verbleiben diejenigen Aspekte der Diskrepanzfälle, in denen sich die Frage stellt, ob und wie ein objektiv zurechenbarer Zusammenhang zwischen Erfolg und vorsätzlicher Handlung auch subjektiv zugerechnet werden kann.

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich hauptsächlich mit der Systematisierung und Bewertung der schon in der Literatur vorliegenden Meinungen zur strafrechtlichen Behandlung der beiden Diskrepanzformen *aberratio ictus* und *error in persona vel objecto*. Die entscheidende Frage lautet, ob die sachliche Differenzierung zwischen *error in persona vel*

objecto und aberratio ictus gerechtfertigt ist und wie diese Rechtfertigung gegebenenfalls begründet werden kann. Damit verbunden ist die weitergehende Fragestellung, ob und wie konkret der Vorsatz des Täters auf das Tatobjekt und den Geschehensverlauf gerichtet sein muss. Es geht um die Feststellung eines sachgerechten Wertungsmaßstabs für die Vorsatzzurechnung in Bezug auf die genannten Diskrepanzfälle.

Zwar herrscht über die Rechtsfolgen der aberratio ictus und des error in objecto in großem Umfang Übereinstimmung, indem grundsätzlich die aberratio ictus als beachtlich und der error in objecto verbreitet als unerheblich angenommen wird. Die Kongruenzforderung hinsichtlich Ziel- und Verletzungsobjekt als Voraussetzung des vorsätzlichen Vollendungsdelikts wird jedoch mit unterschiedlichen und häufig mit nicht schlüssigen Argumenten begründet. Teilweise wird die Problematik der Vorsatzzurechnung unter Berufung auf das von einer Intuition geprägte Rechtsgefühl oder auf eine vorstrafrechtliche Beurteilung bestimmter beeinflussender Faktoren behandelt. Den Vertretern dieser Ansichten gelingt es nicht, sachgemäß zu erklären, warum für die Vorsatzzurechnung bestimmte dem Recht vorgelagerte Kriterien entscheidend sein sollen und nicht in die Grundlage der strafrechtlichen Zurechnungslehre integrierbare Kriterien. Außerdem fehlen angemessene Antworten auf die Frage, was unter dem Begriff des Rechtsgefühls zu verstehen ist, auf wessen Rechtsgefühl es für die die Vorsatzzurechnung ankommen soll und weshalb der Vorsatz eines Täters unter Berücksichtigung des Gefühlslebens anderer zu bestimmen sein soll.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass weder der Rückgriff auf eine vorstrafrechtliche Bewertung des Plans des Täters noch das Rechtsgefühl des objektiven Richters besser zur Begründung der Vorsatzzurechnung geeignet sind als eine rechtsphilosophische Begründung. Mit anderen Worten: Für die Rechtfertigung eines vollendungsausschließenden Tatverlaufs und eines Tatobjektsirrtums ist eine rechtsphilosophische Begründung vorzugswürdig.

Darauffolgend wurde die Zurechnungsproblematik der beiden Fallgruppen aberratio ictus und error in objecto auf Basis der schuldstrafrechtlichen Grundprinzipien erörtert, und zwar unter Rückgriff auf das Wesen des Wissens- und Wollenselements im strafrechtlichen Vorsatzbegriff, auf die Bedeutung ihrer Konkretisierung auf den Tatverlauf und das Tatobjekt sowie im Hinblick auf das strafrechtliche Unrecht konstituierende Interpersonalitätsverhältnisses. Im Mittelpunkt stehen hier im Allgemeinen die materiale Grundlage des praktischen Verhältnisses und der sich daran beteiligenden Rechtssubjekte und

spezifisch die Vorzugswürdigkeit der Vorsatzzurechnung hinsichtlich des Unrechtstatbestands und die Erforderlichkeit der Vorsatzkonkretisierung durch den Täter als Rechtssubjekt für die Existenz seines personalen Aktes.

Das Substrat des praktischen Rechtsverhältnisses besteht aus der sich in der äußerlichen Handlung zeigenden Autonomie der Beteiligten. Die Vernichtung oder Beschränkung der Basis der Autonomie eines anderen Rechtssubjekts führt zur Verletzung des praktischen Rechtsverhältnisses. In materialer Hinsicht verstößt der Täter mit dem tatbestandsverwirklichenden Verhalten insbesondere gegen die Sollensforderung des kategorischen Imperativs. Er entscheidet sich gegen die Freiheit des anderen und gefährdet das bestehende Gleichheitsverhältnis, stürzt ihn von diesem herunter – ein Verhalten, das im materialen Kern die Verminderung von Autonomie zum Nachteil des Opfers bedeutet.

Die Willensschuldlehre kennzeichnet auf der Grundlage des Begriffs der personalen Würde in Selbstbestimmung die subjektive Zurechnung als freie, selbstverantwortliche Willensentscheidung gegen eine erkannte sittliche Pflicht. Deswegen setzt die Strafbarkeit des vorsätzlich handelnden Täters die bewusste Negation der Norm voraus. Unter Berücksichtigung des Prinzips des freiheitlichen Rechts von Kants praktischer Rechtsphilosophie versteht sich das strafrechtliche Unrecht als Bruch des rechtskonstitutiven Anerkennungsverhältnisses. Die die materiale Grundlage des praktischen Rechtsverhältnisses unter den Beteiligten in den Vordergrund stellende Unrechtslehre erfasst das strafrechtliche Unrecht als Verminderung gebotener wechselseitiger Einheit im Interpersonalitätsverhältnis. Aus dieser Zusammenstellung sowie aus dem freiheitlichen Rechtsprinzip entstammt der Begriff des Verbrechens als einer Handlung, die eine objektiv schwere und subjektiv zurechenbare Negation des rechtlichen Anerkennungsverhältnisses enthalten muss. Die Erforderlichkeit und Vorzugswürdigkeit der subjektiven Zurechnung basiert auf der Annahme und dem Maßstab, dass der Wille regelanwendend die Objektivität selbst bildet. Das heißt, die bewusste normverletzende Entscheidung des Subjekts ist als das mitkonstituierende Element des Rechtsverhältnisses anzuerkennen. Im Kern geht es um den Gegenstand des Rechtsverhältnisses und seiner Verletzung, um aufzuzeigen, weshalb bestimmte evidente Gegebenheiten des realen Rechtsverhältnisses zu Gunsten bestimmter objektiv-normativer Zurechnungslehren übersehen werden.

Dabei wurde die ganzheitliche Perspektive auf die Unrechtsbegründung unter Einbeziehung der Relevanz der freien Subjekte bei der Unrechtsverwirklichung und dem Unrechtsausschluss in den Vordergrund gerückt, statt von einer strikten Trennung der objektiven und subjektiven Unrechtselemente auszugehen. Wenn man das nach praktischer Vernunft handelnde Subjekt, also den vorsätzlich handelnden Täter, in den Mittelpunkt der Zurechnungsfrage stellt, bzw. in den Unrechtstatbestand einbezieht, kann die Bedeutung der subjektiven Seite der Tatbestandsverwirklichung als wichtigste Komponente des Unrechtsurteils herausgestellt und zugleich die Gefahr einer maßlosen Ausweitung der diese subjektiven Elemente des Unrechtsurteils zurückdrängenden objektiv-normativen Zurechnungskonzeptionen gezeigt werden.

Das sich in den raumzeitlichen Bezügen auf das Tatobjekt konkretisierte Willenselement, der auch dieses Element umfassende und das Wesen des Vorsatzbegriffs darstellende Entscheidungsakt des Täters, der sich im rechtspraktischen Sinne für die Tatbestandsverwirklichung, im rechtsphilosophischen Sinne gegen die Sollensforderung des kategorischen Imperativs aufgrund der Beeinträchtigung des Interpersonalitätsverhältnisses vollzieht, und das Wissenselement um die tatbestandsbezogene Tatumstände stellen die maßgeblichen Grundpfeiler dieser subjektiven Vorsatzzurechnung dar.

Davon abgeleitet wird von einem vorsätzlichen Vollendungsdelikt erst dann gesprochen, wenn der Erfolg als eine Wirklichkeitsgestaltung des Täters bzw. als das Werk des Täters angesehen werden kann. Dies ist der Ausgangspunkt der Vorsatzzurechnung, der erst dann gegeben ist, wenn die den äußeren Inhalt eines Verbrechens bildende Erscheinung als Verwirklichung des auf ihre Herbeiführung gerichteten Willens verstanden werden kann. Auf dieser Basis sollte der Begriff des vorsätzlichen Vollendungsdelikts im Hinblick auf die strafrechtliche Zurechnungsproblematik im Rahmen der Kongruenzforderung zwischen objektivem Tatgeschehen und subjektiver Tätervorstellung interpretiert werden. Diese Kongruenz, die Bedingung für das Vorliegen einer vorsätzlichen Vollendung der Tat ist, muss sowohl zwischen angegriffenem und real getroffenen Tatobjekt als auch zwischen vorgestellten und real vorliegenden erfolgsvermittelnden Kausalfaktoren bzw. dem Kausalverlauf bestehen, weil beide auf das engste miteinander verbunden, für die Täterschaft erforderlich sind und deswegen zum Vorsatzgegenstand gehören. Solange der Täter im Wissensbereich des Vorsatzes das Tatobjekt und die erfolgsvermittelnden Kausalfaktoren ausreichend voraussieht und dadurch den Geschehensablauf jedenfalls im großen Umfang beherrscht und im Willensbereich sein

Wollen auf ein Tatobjekt in raumzeitlicher Hinsicht konkretisiert, ist die Bestrafung des Täters wegen vorsätzlicher Vollendung der Tat ausschließlich hinsichtlich des vorgestellten Tatobjekts gerechtfertigt.

Für die bewusste Einwirkung auf ein konkretes Objekt ist es erforderlich, dass sich das Willenselement in raumzeitlicher Hinsicht auf das Tatobjekt konkretisiert, also eine Koordination der vorgenommenen Handlung mit dem Verletzungsobjekt bezüglich Ort und Zeit vorliegt. In der Gesamtschau eines Aktes menschlicher Praxis übernimmt die Wollenskonkretisierung die dem Vollzug eines Verhaltens vorgelagerte, ihn ermöglichende Rolle. Diese Konkretisierung erfolgt in einem freien Entscheidungsakt des Täters, indem dieser die Konkretisierung auf ein mögliches Tatobjekt als Voraussetzung der Wirklichkeitsgestaltung vornimmt, indem er dieses für seinen Zweck erwählt. Die in dem Entscheidungsakt hergestellte Verbindung zwischen Wollen und Zielobjekt rechtfertigt das Vorliegen eines vorsätzlichen Vollendungsdelikts. Weil die Wollenskonkretisierung des Täters sich in den Fällen der *aberratio ictus* auf das Vorstellungsobjekt erschöpft und nicht auf das tatsächlich getroffene Verletzungsobjekt gerichtet war, kann man nicht von einer vorsätzlichen Handlung gegen das vorstellungswidrig getroffene Tatobjekt sprechen und so die Erheblichkeit der *aberratio ictus* begründen.

Der Maßstab der Wollenskonkretisierung ist allein nicht ausreichend, um die beiden Diskrepanzformen des *error in persona vel objecto* und der *aberratio ictus* sachgemäß zu unterscheiden. In diesem Punkt muss die strafrechtlich rechtsphilosophische Untersuchung des Unrechtsbegriffs aufgegriffen werden, die insbesondere außerrechtlichen Kriterien wie dem Rechtsgefühl und vorrechtlichen Wertungen vorzuziehen ist. Wenn man die materiale Grundlage des praktischen Rechtsverhältnisses und seine Verletzung unter Bezugnahme auf die an diesem Verhältnis beteiligten Rechtssubjekte in ihrem notwendigen Substrat und ihrer Intensität erfasst und das strafrechtliche Unrecht als Verminderung gebotener wechselseitiger Einheit im Interpersonalitätsverhältnis versteht, also als Negation des rechtlichen Interpersonalitätsverhältnisses begreift, und der Funktion des Strafrechts die Gewährleistung der Willens- und Handlungsfreiheit in höchstmöglichem Umfang in der Gemeinschaft zuschreibt, kann hieraus die Unbeachtlichkeit des *error in persona vel objecto* als Konzeption hergeleitet und rechtsdogmatisch wie auch rechtspraktisch überzeugend begründet werden. Danach führen Eigenschafts- und Identitätsirrtümer beim *error in persona vel objecto* nicht dazu, dass der Täter ein Weniger an Unrecht verwirklicht, als er gewollt hat, weil diese Irrtümer

strafrechtlich keinen Einfluss auf die Verschiebung der Freiheitsgrenzen zwischen Täter und Tatobjekt haben. Im Lichte dieser Argumentationen ist eine vorsätzliche Handlung gegen das vorstellungswidrig getroffene Tatobjekt anzunehmen, und damit kann die Unerheblichkeit der Eigenschafts- und Identitätsirrtümer begründet werden.

Wenn man die Standardfälle der *aberratio ictus* aus der oben dargestellten Perspektive unter dem Gesichtspunkt der Rechtsfolgen für die Strafbarkeit beurteilt, wird zu Recht Versuchsstrafbarkeit bezüglich des Vorstellungsobjekts und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit hinsichtlich des Verletzungsobjekts angenommen. Was den *error in persona vel objecto* bei tatbestandlich gleichwertigen Tatobjekten betrifft, ist hier die Bestrafung des Täters wegen eines vorsätzlichen Vollendungsdelikts hinsichtlich des getroffenen Tatobjekts zu bejahen. In diesem Fall kommt keine Versuchsstrafbarkeit bezüglich des vorgestellten Objekts in Betracht.